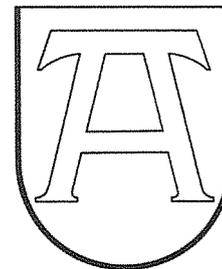


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



48. Jahrgang

Herausgegeben am 22.12.2022

Nummer: 12

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                  |     |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 53. | Bekanntmachung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim<br><u>hier:</u><br>- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB<br>- Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB | 155 |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird im  
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

## B e k a n n t m a c h u n g

### **69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim**

**hier:** - **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**  
- **Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg gefasst:

*„Die 69. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird aufgestellt.“*

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses.

Der Vorentwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**Mittwoch, den 04. Januar 2023 bis Freitag, den 03. Februar 2023 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

#### Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

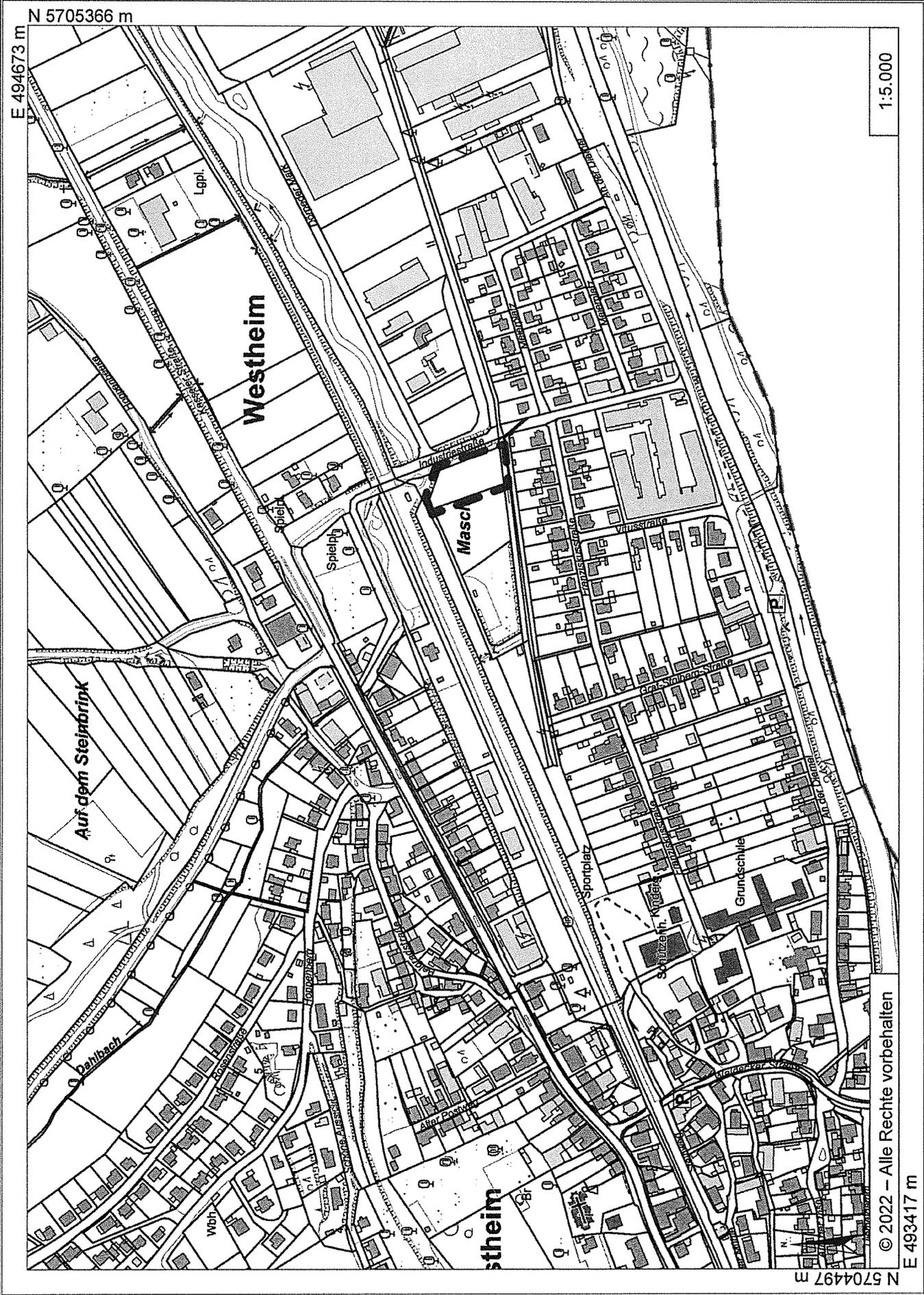
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim mit zugehöriger Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 21.12.2022



T. Schröder



1:5.000

© 2022 - Alle Rechte vorbehalten

E 493417 m

N 5704497 m